

Berlin, 5. Januar 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes

Referentenentwurf des BMUV vom 23. November 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Zusammenfassung	3
Zu den acht notwendigsten Anpassungen im Einzelnen	5
1 Anpassung der Regelvermutung für den zentralen Prüfbereich	5
2 Anwendung der HPAV für den erweiterten Prüfbereich streichen	6
3 Definition unbestimmter Begriffe	8
4 Sicherheitsabstände streichen	8
5 Maßstab für unattraktive Habitats anpassen	9
6 Waldstandorte als stets unattraktiv einstufen.....	11
7 Verschärfungen beim Fisch- und Seeadler streichen	12
8 Pflicht zur Begehung der Habitats streichen.....	13

Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf für eine „Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (Habitatpotentialanalyse-Verordnung, HPAV)“ basiert im Wesentlichen auf dem [Fachkonzept zur Habitatpotentialanalyse](#) vom 1. September 2023, zu dessen Entwurf der BDEW bereits eine ausführliche [Stellungnahme](#) abgegeben hatte.

Die Hauptkritikpunkte des BDEW am fast unverändert in die Rechtsverordnung übernommenen Fachkonzept gelten insofern uneingeschränkt fort.

Letztendlich liegt mit der Probabilistik ein laut des [Berichts der Bundesregierung zum Prüfauftrag zur Probabilistik](#) (Prüfbericht Probabilistik) der HPA überlegenes Modell vor, das sehr zeitnah im Sommer 2024 gesetzlich umgesetzt werden soll. Das dem genannten Prüfbericht zu Grunde liegende probabilistische Hybrid-Modell beinhaltet ebenfalls bereits eine Auswertung von Habitaten. Während die Probabilistik wissenschaftlich fundiert und mehrfach validiert, in der Entwicklung von den relevanten Stakeholdern begleitet und durch Experten begutachtet wurde, ist dies bei der HPAV nicht der Fall. Sie wurde zudem bisher nicht validiert.

Um nicht mit der HPAV verfrüht eine das BNatSchG verschärfende und gegebenenfalls zur HPA-Auswertung des probabilistischen Hybridmodells widersprüchliche Methode zu etablieren, spricht sich der BDEW dafür aus, **die Implementierung der HPAV bis zur Umsetzung des probabilistischen Modells auszusetzen.**

Die Gründe hierfür sind:

- › Ganz grundlegend ist aus Sicht des BDEW die Maßstabsetzung in der HPAV nicht richtig gewählt und stellt eine unzulässige Verschärfung der Rechtslage dar.
- › Die in der HPAV vorgenommene Konkretisierung der in § 45b BNatSchG angelegten Regelvermutungen lässt außer Acht, dass zur Annahme eines signifikanten erhöhten Tötungsrisikos stets „besondere Umstände“ hinzutreten müssen. Die Konkretisierung kehrt den Maßstab ins Gegenteil und führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechtslage.
- › Zudem werden „Anhaltspunkte“ für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unzulässigerweise einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko selbst gleichgesetzt. Auch dies führt zu einer unsachgemäßen Verschärfung.
- › Weiter sind die Regelungen hochgradig kompliziert und mit vielen unbestimmten Begriffen versehen, die es einem Gutachter kaum ermöglichen, die HPA so vorzunehmen, dass sie einer Überprüfung vor Gericht standhält.

- › Letztendlich wird es voraussichtlich darauf hinauslaufen, dass im zentralen Prüfbereich fast immer und im erweiterten Prüfbereich nicht selten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird.
- › Energiepolitische Folge ist, dass für die Energiewende wertvoller erneuerbarer Strom verloren geht, weil mit zahlreichen Abschaltungen zu rechnen ist (tagsüber ernte- und phänologiebedingt, während nachts für Fledermäuse abgeschaltet wird).
- › Dadurch werden zusätzliche Anlagen errichtet werden müssen, was nicht nur die Energiewende verteuert, sondern auch der Gesetzesintention zu deren Erleichterung und Beschleunigung widerspricht.

Um zumindest abzuwenden, dass es bei Umsetzung der HPAV in nahezu allen Fällen im zentralen Prüfbereich pauschal zu Auflagen kommt, sowie entgegen der Regelvermutung auch im erweiterten Prüfbereich meist Auflagen anfallen, zeigt die vorliegende Stellungnahme die **acht wichtigsten in der HPAV vorzunehmenden Änderungen**:

1. Die in der HPAV enthaltende Konkretisierung der Regelvermutung für den zentralen Prüfbereich widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes (§ 45b Abs. 3 1. Hs. BNatSchG) und bildet den Maßstab für die Signifikanz falsch ab. Die **Regelvermutung ist anzupassen**.
2. Die regelmäßige Anwendung der **HPAV im erweiterten Prüfbereich** ist vom Gesetz nicht vorgegeben und ist zu **streichen**. Zudem widerspricht die Berücksichtigung der Anzahl der Brutplätze im erweiterten Prüfbereich in § 6 Abs. 2 HPAV der rechtlich vorgegeben Individuen-Betrachtung im Artenschutz.
3. Die in der HPAV enthaltenen **unbestimmten Begriffe** sind zu definieren.
4. Die in der HPAV vorgenommene Setzung von **Sicherheitsabständen** bei den Flugkorridoren und Habitaten ist nicht rechtmäßig und ist zu **streichen**.
5. Der in der HPAV gesetzte „Maßstab“ für **unattraktive Habitats** ist fachlich nicht zu begründen und ist zu **streichen**, zumindest aber von einem Viertel auf ein Achtel herabzusetzen.
6. Das in der HPAV hinterlegte Erfordernis der „**Geschlossenheit**“ von Waldflächen ist fachlich nicht begründet und damit zu **streichen**. Waldstandorte sind unabhängig von ihrer Größe oder Geschlossenheit als für die Nahrungssuche unattraktiv einzustufen.
7. Die in der HPAV enthaltene gesetzeswidrige **Vergrößerung des Nahbereichs beim Seeadler** von 500 m auf 1.000 m ist zu **streichen**. Ebenfalls die Einbeziehung von Flugkorridoren zwischen besonders attraktiven Habitaten bei Fisch- und Seeadler.

8. Die in der HPAV enthaltene **Pflicht zur Begehung** der Habitate ist nicht sachgerecht, da keine Momentaufnahme, sondern eine dauerhafte Bewertung einer Landnutzung erforderlich ist. Zudem ist die Pflicht nicht praktikabel und somit zu **streichen**.

Zu den acht notwendigsten Anpassungen im Einzelnen

1 Anpassung der Regelvermutung für den zentralen Prüfbereich

Nach § 45b Abs. 3 1. Hs. BNatSchG, bestehen nur "*in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist*". In § 1 Abs. 2 Nr.1 der HPAV wird hingegen auf eine Regelvermutung nach § 45b Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG, dass eine signifikante Risikoerhöhung im zentralen Prüfbereich besteht, abgestellt, die weder dort noch in § 45b Abs. 3 1. Hs. BNatSchG enthalten ist.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 1 Anwendungsbereich

(2) Eine Habitatpotentialanalyse, die den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist geeignet

1. die Regelvermutung, dass **Anhaltspunkte für** eine signifikante Risikoerhöhung nach § 45b Absatz 3 ~~Nummer 1~~ **erster Halbsatz** des Bundesnaturschutzgesetzes im zentralen Prüfbereich besteht**en, gemäß § 45b Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes**

(...) zu widerlegen.

Zudem ist durch die Ausgestaltung der HPAV der Maßstab für die signifikante Risikoerhöhung falsch abgebildet. Windenergieanlagen gehören zum allgemeinen Lebensrisiko geschützter Arten und zum Verbotseintritt müssen ganz besondere Umstände hinzukommen. Im Nahbereich ist stets von den „besonderen Umständen“ auszugehen. Im zentralen Prüfbereich liegen hingegen nur regelmäßig Anhaltspunkte für die „besonderen Umstände“ vor.

Diese regelmäßigen Anhaltspunkte bestehen nach § 45b Abs. 3 BNatSchG nur, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch eine HPA widerlegt wird. Wenn eine HPA nun zeigt, dass keine besonderen Umstände vorliegen – denn darauf kommt es bei der Signifikanz an – dann ist damit das Vorliegen einer signifikanten Risikoerhöhung widerlegt.

Die HPAV legt im Gegensatz dazu fest, dass es entscheidend ist, ob trotz der Lage im zentralen Prüfbereich der Standort eine so geringe Qualität aufweist, dass von einer nur geringen

Flugaktivität ausgegangen werden kann. Diese Auslegung der gesetzlichen Regelvermutung und Übersetzung in die HPA-Methodik ist so nicht richtig.

Die gesetzliche Vermutung aus § 45b Abs. 3 BNatSchG bezieht sich vielmehr darauf, dass in der Regel Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung bestehen und nicht auf die Frage, wie gut diese (durch eine HPA) widerlegt werden können. Die HPAV stellt darauf ab, dass schon bei einer rein durchschnittlichen Raumnutzung im zentralen Prüfbereich eine signifikante Erhöhung angenommen werden muss, also gerade keine besonderen Umstände vorliegen müssen.

Notwendig für den Verbotseintritt ist aber, wie oben dargestellt, das Hinzutreten besonderer Umstände. Solche liegen nur bei besonders attraktiven Habitaten vor.

Insofern ist der Maßstab der Bewertung in der zentralen Regelung der HPAV zur Prüfung im zentralen Prüfbereich in § 5 HPAV anzupassen. Zudem ist dort der Bezug falsch gewählt, weil es nicht auf die deutliche Erhöhung im zentralen Prüfbereich, sondern auf die am Anlagenstandort ankommt. Weiter ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 HPAV nicht nachvollziehbar, weil unverständlich und die verwendeten Begriffe nicht definiert sind.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 5 Prüfung im zentralen Prüfbereich

(1) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, mit Ausnahme des Fisch- und Seeadlers, sind im zentralen Prüfbereich **am Standort der Windenergieanlage nicht** deutlich erhöht, wenn

~~1. — der Standort der Windenergieanlage in einem **besonders un**attraktiven Habitat liegt und~~

~~2. — er nicht in einem Kreissektor liegt, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs umfasst und mehr als 75 Prozent oder im Falle des Schreiadlers mehr als 40 Prozent der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der Windenergieanlage liegen.~~

2 Anwendung der HPAV für den erweiterten Prüfbereich streichen

Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelvermutung für den zentralen Prüfbereich, mit der lediglich das Vorliegen von Anhaltspunkten für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diesen Bereich vermutet wird, legt die gesetzliche Regelvermutung für den erweiterten Prüfbereich deutlich fest, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich regelmäßig nicht zu erwarten

ist. Folgerichtig wird im Gesetz auch auf keine konkrete Methodik zur Überprüfung abgestellt, sondern lediglich Hinweise gegeben, wann die Regelvermutung nicht erfüllt sein kann.

Im Rahmen der vorliegenden HPAV wird ein komplexes Prüfschema für den erweiterten Prüfbereich vorgeschlagen, ohne dass aus dem Gesetz (oder dessen Begründung) hervorgeht, dass für diesen Bereich eine solch umfangreiche Betrachtung durchzuführen wäre. Aufgrund der Ausgestaltung der Prüfung ist zu erwarten, dass es auch hier zu Fällen kommen wird, in denen Maßnahmen für die Projekte anfallen, was die Anzahl fragwürdiger Abschaltungen von Anlagen erhöht.

Die regelmäßige Anwendung der HPAV im erweiterten Prüfbereich ist vom Gesetz nicht vorgegeben und daher zu streichen.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 1 Anwendungsbereich

(2) Eine Habitatpotentialanalyse, die den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist geeignet,

(→)

~~2. die Regelvermutung, dass keine signifikante Risikoerhöhung nach § 45b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im erweiterten Prüfbereich besteht,~~

zu widerlegen.

Folgeänderungen: Streichung von § 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 S. 3, § 6 und § 7 Abs. 3 HPAV

Zusätzlich problematisch im Zusammenhang mit dem Schema für den erweiterten Prüfbereich ist der vom BNatSchG losgelöste Begriff der „Brutdichte“ in § 6 Abs. 3 Nr. 2 HPAV, welcher darüber hinaus nicht mit dem Individuen-Bezug im Umgang mit dem Artenschutz im Einklang steht:

Entscheidend ist, ob für ein zu betrachtendes Brutpaar ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ein solches ist aber nicht maßgeblich davon abhängig, ob weitere Brutpaare in der Umgebung vorkommen oder nicht.

Durch den in § 45b Abs. 4 S. 2 BNatSchG für den erweiterten Prüfbereich verankerten Wegfall der Kartierung durch den Vorhabenträger führt diese widerrechtliche Betrachtung zudem zu Rechtsunsicherheit.

Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf ist mit der oben genannten Streichung von § 6 HPAV miterfüllt.

3 Definition unbestimmter Begriffe

Die zahlreichen in der HPAV enthaltenen unbestimmten Begriffe und fehlenden Definitionen machen diese schlechterdings nicht vollziehbar, führen in jedem Fall aber zu weiteren Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

Nähere Konkretisierung und Definitionen aller in der HPAV enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, beispielhaft:

„geringe Bodenfeuchte“, „regelmäßig genutzter Luftraum“, „Flächengrenzwert und dessen Berechnung“, „fischreiche oder wasservogelreiche Still- und Fließgewässer“, „Grünland“, „herbstliche und winterliche besonders bedeutsame Rastgebiete von Gänsen und Kranichen“, „größere Wasserflächen“, „Kreissektor“, „aktuelle Luftbilder“, Unterschied zwischen „trockener“ und „offener und trockener“ Ackerfläche, „Brutstätten“.

4 Sicherheitsabstände streichen

In der HPAV wird ein artspezifischer Sicherheitsabstand gesetzt. Das geschieht aus reinen Vorsorgegesichtspunkten und Gründen der Prognoseunsicherheit. Maßgeblich ist aber laut Gesetz die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich. Für einen Puffer gibt es keine Grundlage. Unabhängig davon sind die Sicherheitsabstände, auch in dem der HPAV zugrundeliegenden Fachkonzept, nicht ausreichend wissenschaftlich belegt. Zudem ist die Höhe des Sicherheitsabstands fachlich nicht begründet, sondern frei gewählt.

Durch die HPA erfolgt ausweislich des [Prüfberichts zur Probabilistik](#) ohnehin eine "Überbewertung" der Signifikanz, da wesentliche Elemente, die einen erheblichen Einfluss auf das gegenständliche Kollisionsrisiko haben, gar nicht erst einfließen. Es bedarf also keines Puffers über Sicherheitsabstände.

Die Konsequenzen der Sicherheitsabstände sind extrem: Bei einem kreisrunden Gewässer von 50 Metern Durchmesser (kommt in Brandenburg häufig vor), werden aus 1.963m² gleich 17.671 m².

Die Sicherheitsabstände führen zu einer weiteren Verschärfung der bereits über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden und im zentralen Prüfbereich in voraussichtlich nahezu allen Fällen nicht zur Widerlegbarkeit der Regelvermutung führenden Habitatpotentialanalyse. Hierdurch werden potenziell geeignete und konfliktarme Bereiche für WEA, in denen keine signifikant stärkere Frequentierung von relevanten Vogelarten zwingend zu erwarten ist, als Standorte

beeinträchtigt beziehungsweise unnötige Abschaltungen ohne artenschutzfachlichen Wert hervorgerufen.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 6 Flugkorridor

ein aufgrund von räumlich-funktionalen Beziehungen regelmäßig genutzter **linienförmiger** Luftraum ~~zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 50 Metern beidseitig des Korridors;~~

(...)

Nr. 9 Besonders attraktive Habitate

die für die jeweilige Brutvogelart in der Anlage Spalte 3 aufgeführten Habitate ~~zuzüglich eines artspezifischen Sicherheitsabstandes nach der Anlage Spalte 4 vom Rand der Habitate;~~

Anlage zur HPVA - Artspezifische Festlegungen:

Streichung der letzten Spalte: „~~Artspezifischer Sicherheitsabstand vom Rand der Habitate in Metern~~“

5 Maßstab für unattraktive Habitate anpassen

Laut HPAV führen unattraktive (Nahrungs-) Habitate der jeweiligen Vogelarten (beispielsweise Wald beim Rotmilan und Acker beim Weißstorch) erst ab einem Mindestanteil von einem Viertel der Gesamtfläche des zentralen Prüfbereichs zu der Feststellung einer nicht deutlich erhöhten Flugaktivität und somit eines nicht erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos im zentralen Prüfbereich. Das ist fachlich nicht nachvollziehbar und wird auch im zugrundeliegenden Fachkonzept nicht wissenschaftlich fundiert begründet oder hergeleitet. Folglich ist diese Festsetzung als willkürlich zu erachten.

Die genannten unattraktiven Habitate, wie beispielsweise Waldflächen für den Rotmilan, stellen unabhängig von ihrer räumlichen Ausdehnung kein geeignetes Nahrungshabitat dar und sollten dementsprechend auch so behandelt werden. Als Bruthabitate erfahren diese Flächen außerdem bereits durch den festgelegten Nahbereich ausreichend Beachtung und Schutz.

Vereinzelte Überflüge, wie sie bei einem solchen unattraktiven Nahrungshabitat (das sich nicht in einem nach § 5 Absatz 2 Satz 1 HPAV definierten Kreissektor befindet) erwartbar sind, führen ebenfalls nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Bei dem festgelegten Anteil von mindestens einem Viertel, der zusätzlich durch teils komplexe und strittige Einschränkungen verkompliziert wird, werden erneut deutlich häufiger Schutzmaßnahmen und damit auch Abschaltungen für konfliktarme Standorte notwendig. Ein Nullrisiko darf nicht gefordert werden. Dadurch wird die im Kern angestrebte Verfahrenserleichterung und -beschleunigung beeinträchtigt.

Um entsprechende der Gesetzesintention zuwiderlaufende regelmäßig anfallende Maßnahmen auch an solchen Standorten zu vermeiden, ist der Schwellenwert auf die Hälfte zu reduzieren.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 11 Waldfläche

Grundfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes in der Form und Größe von mindestens einem zusammenhängenden **Viertel-Achtel** des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, ~~sofern sich darin keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, eingestreute Kleingewässer oder sonstige Offenlandflächen befinden, die zur artspezifischen Nahrungssuche geeignet sind und die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind;~~

Nr. 13 Fläche mit Spezialkulturen

Fläche in der Form und Größe **von mindestens** einem **sm** zusammenhängenden **Viertel Achtel** des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, auf der sich waldähnliche Spezialkulturen, wie Hopfen, Kurzumtrieb, Weihnachtsbäume, Baumschule oder Intensiv-Obst befinden, soweit sich darin keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, eingestreute Kleingewässer oder sonstigen Offenlandflächen befinden, die zur Nahrungssuche geeignet sind und die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden **Viertels Achtels** sind;

Nr. 14 Trockene Ackerfläche

Ackerfläche mit einer geringen Bodenfeuchtigkeit in der Form und Größe **von mindestens** einem **sm** zusammenhängenden **Viertel Achtel** des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, soweit sich darin

keine eingestreuten Gewässer, Grünlandflächen, Saumbiotope oder Gräben befinden, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden **Viertels Achtels** sind;

Nr. 15 Strukturarme Ackerfläche

Ackerfläche in der Form und Größe **von mindestens** eines**m** zusammenhängenden **Viertel Achtel** des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, soweit sich darin keine eingestreuten linearen oder flächigen Gehölze sowie Kleingewässer, Grünlandflächen oder Gräben befinden, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Achtels sind; wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet;

Nr. 16 Offene und trockene Ackerfläche

Trockene Ackerfläche, ohne eingestreute lineare oder flächige Gehölze, Gewässer, Grünlandflächen, Saumbiotope oder Gräben, die insgesamt nicht größer als fünf Prozent des zusammenhängenden **Viertels Achtels** sind; wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet.

6 Waldstandorte als stets unattraktiv einstufen

Bei dem in der HPAV enthaltenen Kriterium der „Geschlossenheit“ von Waldflächen sind erneut wissenschaftlich nicht belegte Grenzwerte und /-anteile enthalten. Grundsätzlich ist auch eine nicht „geschlossene“ Waldfläche als unattraktiv für bestimmte Arten einzustufen.

Für den Rotmilan beispielsweise stellt Wald eine regelrechte Barriere dar, was unzählig vorhandene Telemetriedaten deutlich zeigen. Diese Barrierewirkung wird auch nicht durch Kalamitätsflächen reduziert. Die HPAV missachtet somit gesicherte Erkenntnisse und weicht im Ergebnis sehr deutlich von der Probabilistik, welche diese Erkenntnisse berücksichtigt, ab. Die Missachtung von wissenschaftlichen Evidenzen führt wiederum zu Rechtsunsicherheit.

Für den Schreiadler dürfen potenziell als Brutwald geeignete Strukturen nicht als Strukturen mit deutlich erhöhter Aktivität in Form eines Nahrungshabitats bewertet werden. Das ist unsachgemäß.

Das Kriterium „geschlossene Waldfläche“ ist allein wegen der Dynamik, insbesondere der Kalamitätsflächen, aus der Betrachtung herauszunehmen. Zusammenhängende Auflichtungen und Kalamitätsflächen haben beispielsweise nur über einen kurzen Zeitraum Bestand. Diese

sind bereits nach kurzer Zeit wieder zugewachsen und können daher nicht als Kriterium für die Prognose über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren angenommen werden.

Auch bieten die in der HPAV genannten Einschränkungen bei der Definition der „geschlossenen Waldfläche“ aufgrund ihrer Auslegbarkeit, wie einige andere Definitionen im Verordnungsentwurf, großen Raum für langwierige Diskussionen mit Behörden und potenziell nachträgliche Anordnungen nach einem Sturm oder Trockenjahr, was erneut dem Ziel der Verfahrenserleichterungen und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie entgegensteht.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 2 Begriffsbestimmungen

~~Nr. 12 Geschlossene Waldfläche~~

~~Waldfläche, bei der der Boden von Baumkronen, Jungwuchs und Gebüsch weitgehend überdeckt ist und die keine zusammenhängenden Auflichtungen wie Waldwiesen, Windwurfflächen oder Kahlschläge aufweist, die einzeln größer als zwei Hektar oder insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind; Flächen, die kleiner als 0,7 Hektar sind, und Forstwege gelten nicht als Auflichtung; dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen gelten als Auflichtung;~~

Anlage zur HPVA - Artspezifische Festlegungen:

Streichung der Worte „~~geschlossene~~“/“~~geschlossenem~~“ in der gesamten Anlage zur HPAV.

7 Verschärfungen beim Fisch- und Seeadler streichen

Der gesetzlich definierte Nahbereich für den Seeadler beträgt gemäß Anlage 1 BNatSchG 500 Meter.

In der Spezialregelung für den Fisch- und Seeadler in § 7 HPAV heißt es nun, dass beim Seeadler die Flugaktivitäten im zentralen Prüfbereich am Standort der Windenergieanlage nicht deutlich erhöht sind, wenn der Standort der Windenergieanlage mindestens in einer Entfernung von 1.000 Metern vom Brutplatz liegt.

Damit wird der Nahbereich beim Seeadler faktisch von 500 Meter auf 1.000 Meter erweitert. Das bedeutet anstatt 785.398 m² nunmehr 3.141.592 m². Diese enorme Verschärfung der bestehenden Rechtslage ist zu streichen.

Zudem ist in § 7 HPAV der Maßstab für die deutliche Erhöhung der Flugaktivität entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 1 anzupassen und die weitere Verschärfung durch die bisher nicht erfolgte Berücksichtigung von Flügen zwischen besonders attraktiven Habitaten zu

streichen. Auch Absatz 3 ist als Folgeänderung zur Nichtanwendung der HPAV im erweiterten Prüfbereich zu streichen (siehe Ziffer 2).

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 7 Prüfung für Fisch- und Seeadler

(1) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Fischadlers sind im zentralen Prüfbereich am Standort der Windenergieanlage ~~nicht~~ deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage

1. in einem ~~un~~attraktiven Habitat und
2. ~~nicht~~ in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat ~~oder zwischen besonders attraktiven Habitaten~~ im zentralen Prüfbereich

liegt.

(2) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Seeadlers sind im zentralen Prüfbereich am Standort der Windenergieanlage ~~nicht~~ deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage

~~1. — mindestens in einer Entfernung von 1000 Metern vom Brutplatz,~~

~~1.~~ in einem unattraktiven Habitat und

~~2.~~ ~~nicht~~ in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat ~~oder zwischen besonders attraktiven Habitaten~~ im zentralen Prüfbereich

liegt.

~~(3) — Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Fisch- und Seeadlers sind im erweiterten Prüfbereich deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage~~

~~1. — in einem besonders attraktiven Habitat oder~~

~~2. — in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat liegt.~~

8 Pflicht zur Begehung der Habitate streichen

Die in § 3 Abs. 2 HPAV enthaltene Pflicht zur Begehung der Habitate ist nicht praktikabel und ist zu streichen. Im Zweifel müsste ein Bereich in einem Radius von bis zu 5 Kilometern um den Brutplatz t begangen werden, also 78.539.816 m².

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

§ 3 Ermittlung der Habitattypen

(...)

~~(2) Sollen die Regelvermutungen nach § 1 Absatz 2 widerlegt werden, sind die für die Prüfung relevanten Flächen durch eine jahreszeitunabhängige Begehung im Gelände zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht für Flächen, die ausschließlich für die Bestimmung des Flächengrenzwertes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 entscheidend sind, es sei denn die Habitattypen auf den Luftbildern weichen von denen, die sich aus den Daten ergeben, um mehr als zehn Prozent ab~~

Ansprechpartnerin

Katharina Graf
Abteilung Recht
+49 30 300199-1535
katharina.graf@bdew.de